

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" und "Management im Landschaftsbau"

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012, genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, genehmigt durch den Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück am 03.07.2012, veröffentlicht am 04.07.2012

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" und "Management im Landschaftsbau".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 8). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber

a١

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang
 - 1. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung oder Landschaftsentwicklung,
 - 2. des Landschaftsbaus.
 - 3. der Architektur oder Stadtplanung oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
- b) die besondere Eignung gemäß § 3 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. ⁴In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang auf zwei Semester befristet.

- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "**Management im Landschaftsbau"** ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang
 - 1. des Landschaftsbaus,
 - 2. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung oder Landschaftsentwicklung.
 - 3. des Bauingenieurwesens,
 - 4. der Architektur oder Stadtplanung,
 - 5. des Gartenbaus, der Forstwissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie
- b) die besondere Eignung gemäß § 3 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. ⁴In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang auf zwei Semester befristet.

§ 3 besondere Eignung

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 2 voraus.
- (2) ¹Ein qualifizierter Bachelorabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulabschluss keine überdurchschnittliche Benotung ausweist, können darüber hinaus bei langjähriger Berufserfahrung oder sonstigen, besonders qualifizierenden Eignungen durch einstimmigen Beschluss des Auswahlkommission (§ 7, Abs. 1) zum Studium zugelassen werden.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 85% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5 8 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ³Das Vorstudium muss zum Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Anforderungen richten sich nach den allgemeinen Regelungen der Hochschule.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Die Masterstudiengänge "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" und "Management im Landschaftsbau" beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gem. Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der

- Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - 2. Lebenslauf,
 - 3. sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 4,
 - 4. Nachweise zur besonderen fachlichen Eignung nach § 6, für den Studiengang "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" insbesondere ein Motivationsschreiben im Umfang von max. drei Seiten.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zulassung aufgrund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge.
- (2) ¹Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang. ²Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs und eine eventuelle einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem ersten Studienabschluss festgestellt und mit einem Notenbonus gem. § 6 berücksichtigt. ³Für den Masterstudiengang "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" wird ergänzend die besondere fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Grundlage eines Motivationsschreibens mit einem Notenbonus gem. § 6 berücksichtigt.
- (3) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 3 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Kriterien für die besondere fachliche Eignung

- (1) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 und 3 verbessert sich für beide Studiengänge bei Bildung der Rangfolge
 - 1. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem Studium von mehr als 2 Jahren um 0,3, von 1 bis 2 Jahren um 0,2, von 0,5 bis 1 Jahr um 0,1,
 - 2. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Monaten im Ausland um 0,1.
- (2) ¹Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 und 3 verbessert sich bei Bildung der Rangfolge für den Studiengang "Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung" bei Nachweis der besonderen Motivation um bis zu 0,4 durch ein der Bewerbung beigefügtes Motivationsschreiben nach § 4 (2) Nr. 4, in dem folgendes darzulegen ist:
 - 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

- 2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
- 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter, planerisch-gestalterischer Arbeitsweise befähigt ist und
- 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

²Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 7) begutachtet. ³Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder kein Notenbonus oder 0,1 Notenbonus vergeben. ⁴Diese Boni entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
- 0,1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Die Fakultät bildet eine aus mindestens drei Angehörigen der Professorengruppe und aus einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme bestehende Auswahlkommission. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für zwei Jahre, das studentische Mitglied ein Jahr eingesetzt, Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - 1. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - 2. Feststellung der besonderen Eignung,
 - 3. Erstellung der Rangliste,
 - 4. Benennung eventuell nachzufordernder Leistungen,
 - 5. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - 6. Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge vergeben an die Bewerberinnen und Bewerber,
 - 1. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - 2. die als deutsche Staatsangehörige oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen Gleichgestellte an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - 3. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - 4. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der vier Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.